



Bundesministerium  
der Justiz

# Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

vom .....2013  
(BGBl. I S.....)



## Am Ziel

- Regierungsentwurf im Dezember 2012 beschlossen
- 1. Lesung im Deutschen Bundestag am 14.3.2013
- Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss am 15.4.2013
- 2./3. Lesung am 13.6.2013: Regierungsentwurf in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD gegen die Linken bei Enthaltung der Grünen angenommen.
- Bundesrat hat am 5.7.2013 den VA nicht angerufen.
- Verkündung demnächst



# Was ändert sich wann?

- **Sofort** tritt die Beweisregel für Scann-Produkte in Kraft
- **Ab 1. Juli 2014** gilt die Beweisregel für De-Mail-Nachrichten und die maschinelle Papier- und Faxbeglaubigung.
- **Am 1. Januar 2016** werden Schutzschriftenregister und elektronisches Anwaltspostfach eingeführt
- **Ab 1. Januar 2017** müssen Anwälte das Register benutzen.
- **Ab 1. Januar 2018** müssen alle Gerichte elektronischer Dokumente entgegennehmen, **aber**: Länder können bis Ende 2019 herausoptieren.
- **Ab 1. Januar 2018** können Gerichte an Anwälte und Behörden gegen elektronisches Empfangsbekennnis zustellen.
- **Ab 1. Januar 2022** (Termin kann durch Länder-VO vorverlegt werden!) ist die elektronische Einreichung für Anwälte und Behörden verpflichtend.



Bundesministerium  
der Justiz

# Elektronische Unterschrift (§ 130a ZPO)

- Elektronische Schriftsätze müssen mit qeS versehen oder über einen sicheren Übermittlungsweg (DE-Mail mit sicherer Anmeldung oder EGVP aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach oder einem Behördenpostfach) eingereicht werden.
- Auf dem sicheren Übermittlungsweg müssen Dokumente nur einfach signiert werden.
- Bund gibt durch VO ab 2018 bundeseinheitliche Formate und Übermittlungswege für qeS-Dokumente vor. Auch das Behördenpostfach wird in dieser VO näher geregelt.
- Bei Formatfehler ist fristwahrende Neueinreichung ohne Wiedereinsetzungsgesuch gestattet.



Bundesministerium  
der Justiz

# Elektronische Formulare (§ 130c ZPO)

- BMJ/BMAS kann ab 2014 durch Verordnung mit Zustimmung des BR elektronische Formulare einführen
- Die Angaben sind in strukturierter „maschinenlesbarer“ Form an die Gerichte zu übermitteln
- Die Formulare sind im Internet zur Nutzung bereitzustellen
- Formularzwang (noch) nicht vorgesehen
- Authentifizierung soll auch mit dem elektronischen Personalausweis möglich werden – das gilt auch für den Mahnantrag und den Antrag auf Erlass eines VB



Bundesministerium  
der Justiz

# Barrierefreiheit (§ 191a GVG)

- Es müssen ab 1. Januar 2018 barrierefrei gestaltet sein:
  - Elektronische Dokumente (incl. der an ihnen angebrachten Signaturen), soweit sie in Schriftzeichen wiedergegeben werden
  - Sichere Übermittlungswege (De-Mail, EGVP, Anwalts- und Behördenpostfach)
- Gesetzliche Verankerung im De-Mail-Gesetz ist erforderlich.



Bundesministerium  
der Justiz

# Nutzungspflicht für Anwälte (§ 130d ZPO)

- Anwälte, Behörden und juristische Personen des öff. Rechts werden in gerichtlichen Verfahren (aber nicht im Patent/Markenverfahren) ab 1. Januar 2022 verpflichtet, Schriftsätze nur noch als elektronisches Dokument einzureichen. Eine Klage oder Berufung auf Papier ist dann formwidrig.
- Länder können Beginn der Pflicht auf 1. Januar 2020 vorverlegen.
- Nur bei technischem Ausfall der sicheren Übermittlungswege ist Papiereinreichung zulässig. Anwalt oder Behörde muss Unmöglichkeit glaubhaft machen.



Bundesministerium  
der Justiz

# Elektronische Zustellung (§ 174 ZPO)

- Elektronische Dokumente werden verschlüsselt über einen sicheren Übermittlungsweg (*De-Mail* oder *EGVP an Anwalts- oder Behördenpostfach*) zugestellt
- Rechtsanwälte und Behörden müssen ab 1. Januar 2018 elektronisch erreichbar sein
- Elektronische Zustellung wird durch elektronisches Empfangsbekanntnis als strukturierten Datensatz nachgewiesen
- Es ist anzustreben, dass auch die Gerichte ab 2022 an Anwälte und Behörden nur noch elektronisch zustellen. Gesetzgeber hat dies aber (noch) nicht bestimmt.





Bundesministerium  
der Justiz

# Schutzschriftenregister (§ 945a ZPO)

- Das Register wird ab 1. Januar 2016 von den Ländern geführt. Näheres soll VO des BMJ mit Zustimmung des BR regeln.
- Die registerführende Stelle ist gesetzlich nicht konkret bestimmt (anders z. B. beim Klageregister nach KapMuG).
- Registrierte Schutzschrift gilt bei allen ordentlichen Gerichten als eingereicht.
- Gerichte müssen also Register abfragen, bevor sie einstweilige Verfügung erlassen.



Bundesministerium  
der Justiz

# De-Mail-Beweisregel (§ 371a ZPO)

- § 371a ZPO enthält einen gesetzlichen Anscheinsbeweis für die Echtheit einer absenderbestätigten De-Mail.
- Der Absender oder der Empfänger kann zum Beweis einer Behauptung eine De-Mail mit unversehrter qualifizierter elektr. Signatur des Absenderproviders vorlegen und muss die Echtheit der Mail dann nicht weiter beweisen.
- Echtheitsanschein bezieht sich auf die Person des Erklärenden und auf den Erklärungsinhalt.
- Um den Anschein zu erschüttern, muss der Beweisgegner Anhaltspunkte für Fälschung der De-Mail liefern.



Bundesministerium  
der Justiz

# De-Mail-Beweisregel (§ 371a ZPO)

- Die Beweisregel ist nur auf natürliche Personen als De-Mail-Nutzer anwendbar
- Für öffentliche elektr. Dokumente, die eine Behörde mit absenderbestätigter De-Mail versendet, gilt aber die Echtheitsvermutung des § 437 ZPO. Ein behördliches Gateway ist also nicht beweisschädlich.
- Anlagen einer De-Mail haben nur erhöhte Beweiskraft, wenn sie als Teil der De-Mail vorgelegt werden.



Bundesministerium  
der Justiz

# Beweisregeln für Scannprodukte (§ 371b ZPO)

- Für gescannte elektronische Dokumente gilt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechend, wenn
  - das Scannobjekt eine öffentliche Urkunde ist
  - der Scannvorgang dem aktuellen Stand der Technik entspricht
  - eine Behörde oder ein Notar
    - die Übertragung durchgeführt und
    - die Identität des elektronischen Dokuments mit der Urschrift schriftlich bestätigt hat.
- Für das gescannte elektronische Dokument gilt die **Echtheitsvermutung** für öffentliche Urkunden in § 437 ZPO, wenn das Dokument und der schriftliche Identitätsnachweis **qualifiziert elektronisch signiert** sind.
- Der Beweisgegner, der den Fälschungseinwand erhebt, muss beweisen, dass das gescannte Dokument **nicht** mit der Urschrift übereinstimmt.



Bundesministerium  
der Justiz

*Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit !*